

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
Gebührenverzeichnis**

I. Allgemeine öffentliche Leistungen:

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

1 Allgemeine Gebühr:	
Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben	10 - 10.000 €
2 Kopien:	
Sofern sie auf Antrag erstellt werden, je Seite	0,50 €
3 Auskünfte:	
a) Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind	geb.frei
b) aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie digitale Datenübermittlung	5 - 100 €
4 Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 - 5.000 €
5 Bescheinigungen und Bestätigungen:	
a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	5 - 15 €
b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 - 120 €
c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift, je angefangene Seite	0,50 - 5 €
6 Besondere Gebühr:	
Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentlichen Leistungen festgesetzten Gebühr erhoben.	10 - 10.000 €
7 Ablehnung eines Antrags:	
a) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt	
- wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags)	Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.
- werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 €
b) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	geb.frei
8 Zurücknahme eines Antrags nach Vorprüfung:	Std.satz des

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung und war mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht:	entspr. Tatbestands unter II.
a) Wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags)	
b) Werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 10 €
9 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren:	
a) Wird der Rechtsbehelf als unzulässig oder im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen	40 €/ Std.
b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen	40 €/ Std.
10 Beratung von Architekten, Planungsbüros, Ingenieuren etc., z.B. bei Bauleitplanung u.ä.	40 €/ Std.
11 Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1-4 LGebG genannten Stellen, soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen	46 €/ Std.

II. Besondere öffentliche Leistungen

Baurecht:

12 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je	50 - 5.000 €,
Gebührenermäßigungen:	
13 a) Ermäßigung der Genehmigungsgebühr wegen Fristüberschreitung um mehr als 2 Monate	Erm. 15% der Gesamtgebühr
14 b) Ermäßigung wegen gleicher Typen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren	Erm. 25% der Gesamtgebühr
15 c) Ermäßigung bei Wiedergenehmigung	Erm. 25% der Gesamtgebühr
16 Erteilung Bauvorbescheid mit Prüfung der Bauzeichnung mind. jedoch	1 ‰ - der Baukosten 50 €
17 Erteilung Bauvorbescheid in sonstigen Fällen	50 € - 800 €
18 Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigungsbescheide	30% der Genehmigungsgebühr; mind. 50 €
19 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	5 ‰ - der Baukosten mindestens 100 €
20 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100 € - 2000 €
Genehmigung von Werbeanlagen im Innen- und Außenbereich	
21 a.) beleuchtete Anlagen	25 € / qm
22 b.) unbeleuchtete Anlagen	15 € / qm

in beiden Fällen jedoch mindestens	100 €
23 Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	1 ‰ - der Teilbaukosten mindestens 100 €
24 Bearbeitung der Baulastenerklärung § 71 LBO	80,00 €
25 Eingangsbestätigung § 53 Abs.3 LBO	200,00 €
26 Untersagung Baubeginn im Kenntnissgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	135,00 €
27 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren § 49 Abs. 1 LBO	158,00 €
28 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €
29 zzgl. je Wohneinheit	50,00 €
30 Bauüberwachung § 66 LBO	1 ‰ - der Baukosten mind. 50 €
31 Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	43,36 € je Std.
32 Brandverhütungsschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 € je Std. 41 € je Std.
33 Nachschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 € je Std. 41 € je Std.
Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
34 a.) Baueinstellungen	65,12 € je Std. mind. 100 €
35 b.) sonstige Anordnungen	65,12 € je Std. mind. 100 €
36 Kleinf Feuerungsanlagen	33,8 € je Std.
37 Nachschau	33,8 € je Std.
<u>Denkmalschutz</u>	
38 Steuerbescheinigung Denkmalschutz §§ 7i; 10 f, 10 g; 11 b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	50 € - 500 €
39 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50 € - 800 €
<u>Wasserrecht</u>	
40 Genehmigung von Anlagen nach § 76 WG	45 € je Std.
<u>Gaststättenrecht:</u>	
41 Gaststättenerlaubnis § 2 GastG. die Gebühr soll sich zusammensetzen aus Grundbetrag und einem Zuschlag für den wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis	300 € - 5000 €
42 Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 3 GastG) bis 1 Jahr	50 € - 1.500 €

43 Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 € - 170 €
44 Vorläufige Erlaubnis	50 € - 150 €
45 Vorläufige Stellvertretererlaubnis	50 € - 150 €
46 Sperrzeitverkürzung im Einzelfall	10 €- 60 €
47 Abweichende Betriebszeit für Außenbewirtschaftungen	50 €- 150 €
48 Gestattungen (§ 12 GastG)	30 € - 1.000 €
49 Versagung (vor Erlaubnis) und Widerruf (nach Erlaubnis) der Gaststättenerlaubnis	300 €- 5.000 €
50 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	50 € - 150 €
<u>Gewerberecht:</u>	
51 Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbean,- Ab,- und Ummeldung	30 €
52 Erteilung Auskünften aus dem Gewerberegister	11 €
53 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	250 € - 4.000 €
54 Bestätigung (Geeignetheitsbestätigung) § 33 c Abs. 1 GewO	60 €
55 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	250 € - 4.000 €
56 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 € - 300 €
57 Ablehnung der Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100 € - 300 €
58 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	175 €- 400 €
59 Erweiterung einer Reisegewerbekarte	25 €
60 Versagung/Rücknahme/Widerruf Reisegewerbe	42,80 € je Std.
61 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	20 € - 60 €
62 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	175 €- 400 €
63 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	50 €- 350 €
64 Gewerbeuntersagung	200 €- 400 €
65 Betrieb ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 GewO	100 €- 300 €
66 Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 € - 100 €

67 Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	42,80 € je Std.
68 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. GewO)	30 €- 100 €
69 Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO) bei Marktfestsetzungen	30 €- 100 €
70 Befreiung und Ausnahmen von allgemeinen Anordnungen (Sonn- und Feiertagsgesetz)	50 € - 150 €
71 Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung (unerlaubte Handwerksausübung)	30 € - 100 €
<u>Standesamt</u>	
72 Kirchenaustrittserklärungen	25 €
<u>Bürgeramt</u>	
73 Einfache Melderegisterauskunft	7 €
74 Erweiterte Melderegisterauskunft	12 €
75 Gruppenauskunft	50 € - 2.000 €
<u>Bestattungsrecht</u>	
76 internationaler Leichenpass	5 € - 50 €
77 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5 € - 50 €
<u>Fischerei</u>	
78 Fischereischein gesondert wird noch die Fischereiabgabe erhoben die ans LRA abgeführt wird.	25 €
<u>Fundsachen</u>	
79 bei Sachen bis 500 €	3% des Werts
80 bei Sachen über 500 €	3% des Werts von 500 € und 1% des übersteigenden Werts höchstens, 1.500 €
<u>Sammlungswesen</u>	
81 Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 €- 200 €
<u>Waffenrecht</u>	
82 Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	43€ je Std.
83 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	43€ je Std.
84 Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV	43€ je Std.
85 Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	43€ je Std.
86 Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	43€ je Std.
87 Anordnungen nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 WaffG	43€ je Std.
88 Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	43€ je Std.
89 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer	43€ je Std.

Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	
90 Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	43€ je Std.
91 Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG	43€ je Std.
92 Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG	43€ je Std.
93 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	43€ je Std.
a) Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	43€ je Std.
b) Sofortige Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 4 WaffG	43€ je Std.
94 Ausnahme vom Altersefordernis zum Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Abs. 3 WaffG	65 €
95 Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten (§ 27 Abs. 4 WaffG)	65 €
96 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	51 €
97 Eintragung einer Waffe oder eines Wechselsystems oder Wechsellaufs in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	21 €
98 Eintragung des Überlassens einer Waffe oder eines Wechselsystems oder Wechsellaufs in der Waffenbesitzkarte	21 €
99 Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	51 €
100 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG):	
a) Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	51€ je einzutragender Person
b) Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	38€ je einzutragender Person
c) Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	51€ je einzutragender Person
101 Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	51 €
102 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG):	
a) für Waffensammler	43€ je Std.
b) für Weinbergschützen	43 €
103 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	16 €
104 Ausstellung eines Waffenscheines (§10 Abs. 4 WaffG)	43€ je Std.

105 Ausstellung eines Betriebswaffenscheins nach § 28 Abs. 4 WaffG	43€ je Std.
106 Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	50 €
107 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	43€ je Std.
108 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	38 €
109 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	54 €
110 Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG	43€ je Std.
111 Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG	43€ je Std.
112 Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	43€ je Std.
113 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	43 €
114 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG):	
a) Erstaussstellung einer Waffenbesitzkarte mit Bedürfnisprüfung	51 €
b) Ausstellung einer Folge-Waffenbesitzkarte ohne erneute Bedürfnisprüfung	32 €
115 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	43€ je Std.
116 Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	43€ je Std.
117 Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	43€ je Std.
118 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	43€ je Std.
119 Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	43€ je Std.
120 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	43€ je Std.
121 Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles:	
a) Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	51 €
b) Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG	51 €
122 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 29 Abs. 1 WaffG)	51 €
123 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 31 Abs. 1 WaffG)	51 €
124 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern oder -händlern in einem anderen	51 €

Mitgliedsstaat der EU durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG
(§ 31 Abs. 2 WaffG)

125 Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	51 €
126 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	43 €
127 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25 €
128 Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	14 €
129 Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	21 €
130 Anerkennung eines Lehrganges nach § 3 Abs. 2 AWaffV	43€ je Std.
131 Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV	43€ je Std.
132 Ausnahme von der Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	21 €
133 Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme in WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	21 €
134 Abstempeln der Karteblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AWaffV)	14 €
135 Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 82 – 134 aufgeführt sind	43€ je Std.
136 Widerruf oder Rücknahme einer Öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	43€ je Std.
137 Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	43€ je Std.
138 Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	43€ je Std.
139 Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	43€ je Std.
140 Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei
<u>Sprengstoffrecht</u>	
141 Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	43€ je Std.
142 Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	87 €
143 Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	87 €

144 Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	21 €
145 Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	43 €
146 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	43 €
147 Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	43 €
148 Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	51 €
149 Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	43 €
150 Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfung und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 141 bis 149 aufgeführt sind	43€ je Std.
151 Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 34 SprengG)	43€ je Std.
152 Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	43€ je Std.
153 Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	43€ je Std.
154 Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	43€ je Std.